



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld
Krottendorf 161
8564 Krottendorf-Gaisfeld

Bearb.: Dr. Peter Eckhardt
Tel.: +43 (3142) 21520-260
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-veterinaer@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-201/2021-2

Bezug: ABT08GP-
329431/2020-2

Voitsberg, am 05.02.2021

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2021
Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Veterinärreferat teilt auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 2a, 8, 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes, RGBLNr. 177 idGF., und des Erlasses der Veterinärdirektion Steiermark vom 20.01.2021, GZ.: ABT08GP-329431/2020-2 mit, dass im Jahr 2021 geförderte **Schutzimpfungen gegen Rauschbrand/Pararauschbrand der Rinder** unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt werden:

I. Rauschbrand

Als rauschbrandgefährlich gelten jene Weideplätze (Almen, Weiden, Hausweiden), auf denen sich seit 01.01.2005 ein echter Fall von Rauschbrand ereignet hat (verendetes Rind mit Anzeichen für Rauschbrand/Pararauschbrand und nachgewiesener Infektion mit *Clostridium chauvoei* = Erreger des echten Rausbrandes). Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden des betreffenden Besitzers als rauschbrandgefährlich.

Die rauschbrandgefährlichen Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Voitsberg sind in der angeschlossenen Tabelle „Rauschbrandgefährliche Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Voitsberg“ ausgewiesen.

Werden auf solche rauschbrandgefährlichen Weiden über drei Monate alte Rinder aufgetrieben, **müssen** diese vorher der **Schutzimpfung gegen Rauschbrand** unterzogen werden.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

Besitzer, die ihre Rinder ohne Schutzimpfung auf rauschbrandgefährliche Weideplätze auftreiben, rauschbrandkranke oder verdächtige Rinder notschlachten oder die unverzügliche Anzeige des Seuchenausbruches oder des Verdachtes unterlassen, erhalten keine Unterstützung aus Bundesmitteln und keine Beihilfe aus der Tierseuchenkasse.

I. Pararauschbrand

Als pararauschbrandgefährlich gelten jene Weideplätze (Almen, Weiden, Hausweiden und Gehöfte) auf denen sich in den letzten 30 Jahren ein Fall von Pararauschbrand ereignet hat (verendetes Rind mit Anzeichen für Rauschbrand/Pararauschbrand und nachgewiesener Infektion mit *Clostridium septicum* = Erreger des Pararauschbrandes).

Die pararauschbrandgefährlichen Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Voitsberg sind in der angeschlossenen Tabelle „Pararauschbrandgefährliche Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Voitsberg“ ausgewiesen. Besitzer von Rindern, die an Pararauschbrand verenden, erhalten eine Beihilfe aus der Tierseuchenkasse.

Auf diese pararauschbrandgefährliche Weideplätze **können** Rinder im Alter über drei Monaten der **Schutzimpfung gegen Pararauschbrand** unterzogen werden.

Da der Infektionsdruck auf diesen Weiden aufgrund der Fälle in den letzten 30 Jahren besonders hoch ist, ist eine Impfung jedenfalls zu empfehlen, da auch an Pararauschbrand erkrankte Tiere rasch verenden und zu einer weiteren Verseuchung der Weideflächen beitragen. Der bei der Impfung gegen Rauschbrand eingesetzte Impfstoff schützt die Tiere auch weitgehend vor Infektionen mit Pararauschbrand.

II. Impfungen

Die Impfungen erfolgen durch beauftragte TierärztInnen aufgrund der Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde. Der Zeitpunkt und Ablauf der Impfung wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Landeskammer Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer werden folgende Entgelte empfohlen:

Bei Schutzimpfungen von **1 - 3 Rinder** ist eine **Mindestgebühr** von **€ 20,-** zu entrichten.

Bei Schutzimpfungen von **4 oder mehr Rindern** ist eine **Stückgebühr** von **€ 4,00** je Rind zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der **Impfstoff** wie bereits in der Vergangenheit **kostenlos** zur Verfügung gestellt wird, die o.a. Gebühren beziehen sich ausschließlich auf die Anfahrt und die Verabreichung des Impfstoffes durch die ImpftierärztInnen.

III. Auftrag/Ersuchen

Die do. Gemeinden werden ersucht:

1. zu erheben, welche Tierhalter Rinder auf rauschbrandgefährliche Weiden auftreiben und somit eine Schutzimpfung gegen Rauschbrand benötigen (siehe Liste „Rauschbrandgefährliche Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Voitsberg“),
2. zu erheben, welche Tierhalter Rinder einer Schutzimpfung gegen Pararauschbrand unterziehen wollen (siehe Liste „Pararauschbrandgefährliche Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Voitsberg“),
3. in beiden Fällen den Tierhaltern die beiliegende Impfbescheinigung in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln (diese sind bei der Impfung dem Impftierarzt/der Impftierärztin **ausgefüllt** zur Unterfertigung vorzulegen) und
4. dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

bis spätestens 15. März 2021

die Anmelde Listen sowohl für die Rauschbrand- als auch Pararauschbrandschutzimpfung zu übermitteln.

5. den gegenständlichen Erlass ortsüblich (z.B. durch Anschlag an der Gemeindetafel) zu verlautbaren.

Die Bürgermeister und Bürgermeisterin werden höflichst ersucht, dem Impftierarzt/der Impftierärztin bei Bedarf eine geeignete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Dr. Peter Eckhardt
(elektronisch gefertigt)